

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Isernhagen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds.GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds.GVBl. S. 95 der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 27.04.2017 (GVBl. S.121) hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§1 Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Isernhagen wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Isernhagen vom 24.03.2015 festgelegt.

### **§2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
  1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
    - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
    - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
      - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
      - ab) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
  2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
  3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
  - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
  - d) Einfangen und Retten von Tieren aus lebensbedrohlichen Zuständen,
  - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern, Flächen, Behältern,
  - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  - g) Entfernung von Schnee und Eiszapfen bei Gefahrenlage,
  - h) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen bei Gefahrenlage,
  - i) Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen bei Gefahrenlage,
  - j) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Freiwillige Einsätze und Leistungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr Isernhagen nach Beauftragung oder sonstiger willentlicher Inanspruchnahme oder nach entsprechendem Hinweis im Interesse eines anderen nur dann erbracht, wenn die Erfüllung von Pflichtaufgaben nach dem Niedersächsischem Brandschutzgesetz nicht gefährdet wird. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr Isernhagen besteht für freiwillige Einsätze und Leistungen nicht.
  - (3) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Gemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
  - (4) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG (Nachbarschaftshilfe) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

### **§ 3** **Gebührensschuldner**

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

#### **§ 4** **Gebührentarif und -höhe**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

#### **§ 5** **Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

#### **§ 6** **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

#### **§ 7** **Haftung**

Die Gemeinde Isernhagen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

**§ 8**  
***Inkrafttreten***

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Isernhagen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 14.12.1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.06.2001 außer Kraft.

Isernhagen, den 16.01.2019

GEMEINDE ISERNHAGEN  
Der Bürgermeister  
Bogya

**Amtlich bekanntgemacht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 24.01.2019, Nr. 3.**

## Anlage zu § 4

### **Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Isernhagen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)**

1. Personaleinsatz
  - 1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr
    - 1.1.1 Grundbetrag pro Person und Einsatzstunde 55,00 €
  
2. Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug und Einsatzstunde (ohne Personal)
  - 2.1 Drehleiter (DL) 750,00 €
  - 2.2 Rüstwagen (RW) 250,00 €
  - 2.3 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) 350,00 €
  - 2.4 Löschfahrzeuge (LF/StLF) 350,00 €
  - 2.5 Tanklöschfahrzeug (TLF) 250,00 €
  - 2.6 Gerätewagen (GW) 180,00 €
  - 2.7 Einsatzleitwagen (ELW) 200,00 €
  - 2.8 Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) 125,00 €
  - 2.9 Kommandowagen( KDOW) 165,00 €
  - 2.10 Rettungsboot mit Anhänger 100,00 €
  - 2.11 Notstromaggregat auf Anhänger 100,00 €
  - 2.12 Anhänger 85,00, €
  
3. Verbrauchsmaterialien, Entsorgung

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und –teile sowie etwaige Entsorgungskosten werden zum jeweiligen Tagespreis zzgl. 15 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.
  
4. Einsatzbedingte Auslagen

Einsatzbedingte Auslagen (z.B. Inanspruchnahme Dritter, Beschaffung von Material), über das die Feuerwehr nicht verfügt) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
  
5. Brandsicherheitswache

Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache bei Organisationen, die im steuerrechtlichen Sinne als gemeinnützig anerkannt sind, werden keine Gebühren erhoben.

Für Brandsicherheitswachen vorgehaltene Fahrzeuge werden – soweit sie dabei ansonsten nicht zum Einsatz kommen- für An- und Abfahrt mit einem halben Stundensatz abgerechnet.
  
6. Unfugalarm

Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung der Feuerwehr werden mit den tatsächlichen Gebühren des Einsatzes abgerechnet.
  
7. Sonstiges
  - 7.1 Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden können die Kosten für Erfrischungen und Verpflegung gesondert berechnet werden.
  - 7.2 Leistungen, die in der vorstehenden Auflistung nicht enthalten sind, werden gleichartigen Leistungen zugeordnet.